



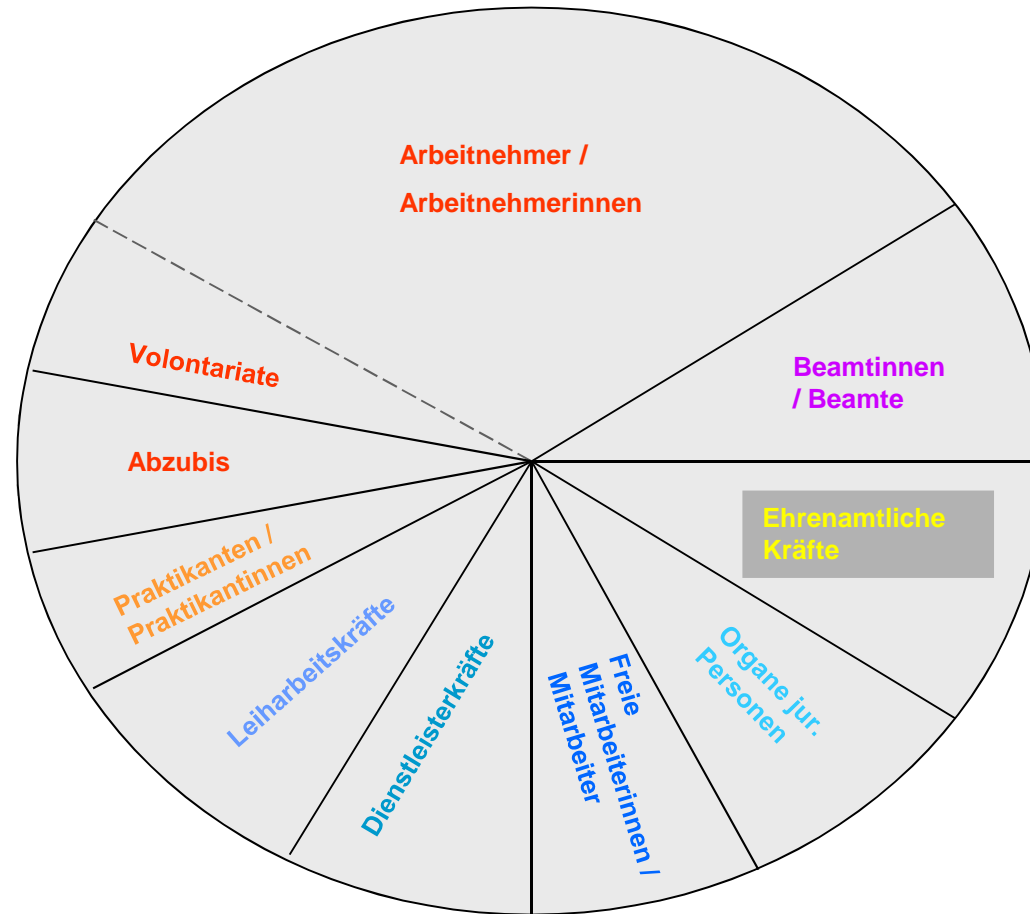
Tätigkeitsformen in Museen

Dr. Jens Bortloff, Kaufmännischer Leiter, TECHNOSEUM Mannheim

Mannheim, 3. Februar 2011

Tätigkeitsformen in Museen

Überblick



Tätigkeitsformen in Museen

Im Einzelnen (1)

Beamtinnen / Beamte

durch „Ernennung“ (Verwaltungsakt): öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit staatlicher Institution

Beamtengesetze

Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen

durch Arbeitsvertrag: privat-rechtliches Dienstverhältnis **Arbeitsrecht, evt. Tarifverträge**

Darunter: Angestellte des Staates und seiner „Einrichtungen“: Tarifbeschäftigte

Tarifverträge: TVöD, TV-L

Volontariate

Praxis uneinheitlich: Arbeitsvertrag mit Ausbildungscharakter bzw. „Volontärverhältnis“

Arbeitsrecht bzw. § 26 Berufsbildungsgesetz

Vorschriften über Beamte analog

Tätigkeitsformen in Museen

Im Einzelnen (2)

Abzubis

Ausbildungsvertrag mit Azubi

Ausbildungsvertrag, Berufsbildungsgesetz

Praktikanten / Praktikantinnen

Praktikantenvertrag

Praktikumsvertrag, evt. spezielle Rechtsnormen

Leiharbeitskräfte

(Arbeitnehmer-
überlassung)

Museum hat KEINEN Arbeitsvertrag mit den Personen, sondern Überlassungsvertrag mit einer Leiharbeitsfirma, die Arbeitsvertrag mit der Leiharbeitskraft hat mit der Ziel der Überlassung an Dritte

Überlassungsvertrag, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Dienstleisterkräfte

KEIN Arbeitsvertrag mit dem Museum, sondern Werkvertrag mit einem Dienstleistungsunternehmen über Erfüllung bestimmter Aufgaben durch Dienstleisterpersonal

Vertrag, BGB

Tätigkeitsformen in Museen

Im Einzelnen (3)

Freie Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter

Museum schließt

Dienstvertrag (wenn kein Ergebnis geschuldet ist)

Werkvertrag (wenn ein Ergebnis geschuldet ist)

Dienst- oder Werkvertrag, BGB

Organe juristischer Personen

Museum bestellt Organ zur Vertretung der Institution (z. B. Geschäftsführung, Vorstand) und schließt Dienstvertrag

Dienstvertrag, BGB

Ehrenamtliche Kräfte

Museum arbeitet mit einer Person zusammen, schließt gegebenenfalls eine Vereinbarung über ehrenamtliche Mitarbeit

Vereinbarung, BGB